

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. April 2005

Nr. 2005/887

### **Private Benützung von Dienstfahrzeugen, Antrag an GAV-Kommission zur Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Behandlung eines Revisionsberichtes hat die kantonsrätliche Finanzkommission festgestellt, dass einzelne Mitarbeitende staatliche Dienstfahrzeuge auch zu privaten Zwecken benützen können. Dafür werde zwar eine Entschädigung geleistet. Diese liege jedoch tiefer als die Entschädigung, welche der Staat an Mitarbeitende ausrichtet, welche ihr privates Fahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen würden. Die Finanzkommission ersuchte deshalb den Regierungsrat, eine einheitliche Regelung für die private Benützung von Dienstfahrzeugen zu schaffen. Sie regt zudem an, falls die private Benützung erlaubt werden solle, dass eine kostendeckende Entschädigung erhoben werde.

Mit Beschluss Nr. 2005/59 vom 11. Januar 2005 beauftragte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe die Frage abzuklären, ob Dienstfahrzeuge auch für private Fahrten benützt werden dürfen und zu welchen Bedingungen dies allenfalls erlaubt werden soll. Die Arbeitsgruppe beantragt, die nachfolgend in Ziffer 4 aufgeführten Bestimmungen in den Gesamtarbeitsvertrag aufzunehmen.

#### **2. Bestehende rechtliche Regelung und Praxis**

Für die Benützung staatlicher Fahrzeuge zu privaten Zwecken besteht bisher keine generelle Regelung mit Ausnahme jener für die Polizei-Offiziere. Für diese wurde in einer speziellen Verordnung die private Benützung von Dienstfahrzeugen geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen sind heute Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (Art. 275 - 279 GAV). Danach können den Polizei-Offizieren Dienstfahrzeuge zur regelmässigen Benützung zugewiesen werden. Diese Fahrzeuge können gegen Entschädigung auch privat benützt werden, sofern nicht aus betrieblichen Gründen eine Einschränkung erforderlich ist. Die Entschädigung entspricht dem tieferen Ansatz nach Art. 161 GAV, d.h. aktuell 45 Rappen pro Kilometer. Die privaten Fahrten müssen in einem Fahrtenkontrollheft aufgeführt werden. Die Polizei-Offiziere müssen zudem auf eigene Kosten eine Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug abschliessen. Die Kosten für die Versicherung beträgt derzeit 7 Rappen pro gefahrenen Kilometer. Insgesamt muss somit für die privaten Fahrten eine Entschädigung von 52 Rappen bezahlt werden. Der Ansatz von 45 Rappen (anstelle von 60 Rappen) lässt sich damit rechtfertigen, dass mit diesen Dienstfahrzeugen in aller Regel mehr als 5'000 km pro Jahr gefahren werden, welche als Limite für die tiefere Entschädigung nach Art. 161 GAV vorgesehen ist.

Bei Inkrafttreten der oben erwähnten Verordnung im Jahre 1994 haben die Erhebungen ergeben, dass lediglich die Polizei-Offiziere aus betrieblichen Gründen über fest zugeordnete Fahrzeuge verfügen müssen und sich deshalb nur für diese Berufsgruppe eine spezielle Regelung für die private Benützung aufdränge. In begründeten Ausnahmefällen soll neu auch bei andern Funktionen Dienstfahrzeuge zur Benutzung einer Person fest zugewiesen werden können.

Die Frage der Benutzung von Staatsfahrzeugen zu privaten Zwecken stellt sich aber auch bei jenen Fahrzeugen, welche nicht einer Person fest zugeteilt sind, sondern einem grösseren Benutzerkreis zur Verfügung stehen. So kann es unter Umständen sinnvoll sein, dass ein Dienstfahrzeug für die private Fahrt nach Hause benutzt wird, weil anderntags eine Dienstfahrt vorgesehen ist, welche vom Wohnort mit zeitlich geringerem Aufwand getätigt werden kann. Eine allgemein gültige Regelung, ob solche Fahrten zulässig sind und welche Entschädigung dafür zu entrichten ist, fehlt jedoch bisher, weshalb sich eine allgemeine Regelung im GAV aufdrängt.

### **3. Grundsätze für eine Neuregelung**

#### 3.1 Allgemeines

Wie in Ziffer 2 oben ausgeführt, kann in Einzelfällen aus betrieblichen Gründen einer bestimmten Person ein Dienstfahrzeug zur regelmässigen Benützung zugeordnet werden (persönlich zugeteilte Fahrzeuge). Im Regelfall stehen die Fahrzeuge jedoch einem grösseren Benutzerkreis zur Verfügung (sog. Poolfahrzeuge). Eine Regelung für die Benutzung der Fahrzeuge für private Fahrten soll zwischen diesen beiden Kategorien unterscheiden.

#### 3.2 Regelung für Poolfahrzeuge

Poolfahrzeuge sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend grundsätzlich für Dienstfahrten zu verwenden. Sie sollen aber in Ausnahmefällen auch privat benützt werden dürfen, sofern nicht betriebliche Gründe dagegen sprechen. Damit die privaten Fahrten lückenlos erfasst werden können, sind in einem Fahrtenkontrollheft sowohl die dienstlichen wie auch die privaten Fahrten vollständig zu rapportieren. Für die privat gefahrenen Kilometer sind analog der Regelung für die Entschädigung für die Benutzung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten gemäss Art. 161 GAV 60 Rappen zu entschädigen. Allfällige Schäden am Dienstfahrzeug, welche auf einer privaten Fahrt entstehen, muss der Verursacher übernehmen (direkte Übernahme der Kosten oder Abschluss einer privaten Versicherung). Muss die Haftpflichtversicherung des Kantons beansprucht werden, ist ein allfälliger Selbstbehalt vom Schadensverursacher ebenfalls zu übernehmen. Die Benutzer von staatlichen Fahrzeugen zu privaten Zwecken sind jeweils auf diese Konditionen aufmerksam zu machen.

#### 3.3 Regelung für fest zugeordnete Fahrzeuge

In begründeten Ausnahmefällen können Dienstfahrzeuge einer Person fest zugewiesen werden. Die persönliche Zuteilung eines Fahrzeuges soll durch das zuständige Departement genehmigt werden. Für eine individuelle Zuteilung eines Fahrzeuges ist erforderlich, dass diese Massnahme für die Aufgabenerfüllung zwingend nötig ist. Bei den Polizei-Offizieren wurde die persönliche Zuteilung beispielsweise damit begründet, dass sie ihre Aufgaben nur durch eine sehr hohe Mobilität erfüllen können. Sie müssen jederzeit, auch von zuhause aus, ihre Führungsverantwortung übernehmen und auf direktem Weg an den Einsatzort gelangen können. Ihre Dienstfahrzeuge sind für diese Einsätze

entsprechend auch technisch ausgerüstet (Funk, Telefon, Führungsbehelfe, Schutzbekleidung, etc.). Ohne fest zugewiesene Fahrzeuge wäre die nötige Verfügbarkeit und die zeitgerechte Interventionsmöglichkeit nicht gewährleistet.

Für die Benutzung der fest zugeordneten Fahrzeuge für private Fahrten soll im wesentlichen dieselbe Regelung übernommen werden, wie sie heute bereits für die Polizei-Offiziere nach GAV gilt (vgl. dazu oben Ziffer 2). Einzig die Bestimmung, wonach Fahrten zwischen dem Wohn- und Dienstort als Dienstfahrt zu gelten, wird davon ausgenommen. Diese Fahrten gelten nur dann als Dienstfahrten, wenn dienstliche Gründe ausgewiesen sind. Bei den Polizei-Offizieren ist davon in aller Regel auszugehen, weshalb die entsprechende Bestimmung im GAV (Art. 276 Absatz 2) beibehalten werden soll. Die übrigen heute bestehenden Bestimmungen der separaten Regelung für die Polizei-Offiziere kann in der Folge aufgehoben werden.

#### **4. Beschluss**

Der GAV-Kommission wird beantragt, folgende Bestimmungen in den GAV aufzunehmen bzw. folgende Änderungen des GAV vorzunehmen:

##### 4.1 Geltungsbereich

Die Regelung für die Benützung staatlicher Fahrzeuge zu privaten Zwecken gilt für alle Benützer von Dienstfahrzeugen.

##### 4.2 Poolfahrzeuge und persönlich zugeteilte Fahrzeuge

4.2.1 Staatliche Fahrzeuge stehen in der Regel einem grösseren Benutzerkreis für dienstliche Fahrten zur Verfügung (Poolfahrzeuge).

4.2.2 Wenn es für die Erfüllung der dienstlichen Aufgabe unerlässlich ist, können Fahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen einer bestimmten Person zur regelmässigen Benützung zugewiesen werden. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung des zuständigen Departementes.

##### 4.3 Private Fahrten

4.3.1 Dienstfahrzeuge können ausnahmsweise gegen Entschädigung für private Fahrten benützt werden, sofern das Fahrzeug nicht anderweitig zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung stehen muss.

4.3.2 Als private Fahrten gelten alle Fahrten, die ausserhalb der dienstlichen Tätigkeit erfolgen.

##### 4.4 Entschädigungspflicht

4.4.1 Die Entschädigung für Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Fahrzeugen beträgt pro Kilometer 45 Rappen. Für die privaten Fahrten ist zudem auf eigene Kosten eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen.

4.4.2 Die Entschädigung für Privatfahrten mit Poolfahrzeugen beträgt pro Kilometer 60 Rappen. Die Kosten für Schäden auf privaten Fahrten sowie allfällige Selbstbehalte bei

Beanspruchung der vom Kanton abgeschlossenen Haftpflichtversicherung hat der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin voll zu übernehmen.

#### 4.5 Fahrtenkontrolle und Meldepflicht

4.5.1 Private und dienstliche Fahrten sind für jedes Fahrzeug in einem Fahrtenkontrollheft aufzuführen.

4.5.2 Die privaten Fahrten sind der Dienststelle mitzuteilen, welche für die Bereitstellung der Fahrzeuge verantwortlich ist. Die zu leistende Entschädigung wird monatlich mit dem Lohn verrechnet.

#### 4.6 Änderungen des bestehenden Gesamtarbeitsvertrages

– Die Artikel 275 und 277 – 279 GAV sind aufgehoben.

- Artikel 276 lautet neu:

*276 Benützung der persönlich zugeteilten Dienstfahrzeuge durch die Polizei-Offiziere*

Für die Polizei-Offiziere gelten die Fahrten mit Dienstfahrzeugen zwischen Wohn- und Dienstort als Dienstfahrten.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Finanzdepartement

Departemente (4)

Staatskanzlei

Personalamt (3)

Personalverbände (3, Spedition durch Personalamt)

GAVKO (14, Spedition durch Personalamt)

Kantonale Finanzkontrolle

Finanzkommission (15)

Aktuar Finanzkommission